

§ 24 GebG

GebG - Gebührengesetz 1957

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Im Fall eines Neuerungsvertrages (Novation) kommt die Gebühr für das Rechtsgeschäft in Anwendung, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgeändert wurde.

In Kraft seit 20.12.1957 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at